

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Einheitsgemeinde Teuchern (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Teuchern in seiner Sitzung am ~~17.09.2013~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand

- a) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
 - d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften
- unter besonderem Schutz gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB) sowie den nach Planungsrecht ausgewiesenen Gebieten in der Einheitsgemeinde Teuchern.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Obstbäume, Walnuss- und Haselnuss Bäume, mit Ausnahme von Ersatzpflanzungen,
- b) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
- c) Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994 (GVBl. LSA. S. 520),
- d) Bäume, die durch Verordnung der Naturschutzbehörde zu Naturdenkmälern (§ 15 NatSchG LSA) erklärt oder durch Verwaltungsanordnung (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt werden,
- e) Bäume, in Gebieten, die durch Verordnung der oberen Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten (§ 15 NatSchG LSA) erklärt oder durch Verwaltungsanordnung einstweilig sichergestellt wurden.
- f) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

(3) Für die nach §§ 6 und 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von der Art und dem Stammumfang der (Ersatz-) Bäume.

§ 3 Geschützte Bäume

Dem Schutz dieser Satzung unterstehen Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm haben, oder Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang sind. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 5) zu beseitigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Beseitigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgebrannt oder sonst wie entfernt werden.
- (3) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes so verändert werden, dass Langzeitschäden und schließlich ein vorzeitiges Absterben zu befürchten sind.
- (4) Um eine die Lebensfähigkeit des geschützten Baumes beeinträchtigende Beschädigung im Sinne der Absätze 1 und 3 handelt es sich auch, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere durch eine der folgenden Maßnahmen beeinträchtigt wird:
 - a) die nachträgliche Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 - c) das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - d) das Ausschütten von Ölen, Säuren oder Laugen.
- (5) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die zur Herstellung und Pflege charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen notwendig sind.
- (6) Nicht verboten sind ordnungsgemäße und sachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Vornahme einer Handlung im Sinne von § 4 ist zu erteilen, soweit sie nicht gegen die Vorschrift des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen, wenn
 - a) von dem Zustand des geschützten Baumes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - b) ein geschützter Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 - c) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 - d) ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben – auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer Verpflanzung des Baumes, sofern solche Maßnahmen ohne zumutbare Schwierigkeiten möglich sind – sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - e) die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 - f) der Zustand des Baumes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Die Genehmigung zur Vornahme einer Handlung im Sinne von § 4 kann erteilt werden,
 - a) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,
 - b) aus Gründen des allgemeinen Wohls.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan beizufügen. Darin ist der geschützte

Baum (in speziellen Fällen der gesamte Baumbestand auf dem Grundstück) mit seinem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und der Traufhöhe einzutragen. Ein Lageplan ist entbehrlich, wenn der Antragsteller die erforderlichen Angaben durch eine Skizze oder Fotos verdeutlicht oder belegt.

(4) Wird eine Baugenehmigung (§ 71 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – BauO LSA) oder ein Vorbescheid (§ 74 BauO LSA) für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert werden sollen, so ist der Genehmigungsantrag nach Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 6 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soll dem Antragsteller bei einer Entfernungsgenehmigung auferlegt werden, auf seine Kosten einen oder mehrere Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 5 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemessen sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz 1 Baum zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Art eines Ersatzes zu pflanzenden Baumes muss sich an der natürlichen Vegetation im Geltungsbereich dieser Satzung orientieren. Grundsätzlich sind einheimische Laub- oder Nadelbäume zu pflanzen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Antragstellers ein Obstbaum (1/1 – stämmig) zugelassen werden. Wächst ein als Ersatz zu pflanzender Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers der Gemeinde oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

Dem Antragsteller ist dies in diesem Fall auf eigenen Wunsch zu überlassen, ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes durch die Gemeinde oder durch Dritte (Zuschüsse) zu verwenden.

§ 7 Folgenbeseitigung

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 5 vorliegen, entfernt, beschädigt oder in seiner Gestalt wesentlich verändert, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück nicht möglich, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Anordnung von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer haben geschützte Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

(2) Die Gemeinde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung nach § 5 beseitigt, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert,
 - b) vollziehbaren Nebenbestimmungen zu einer Genehmigung nach § 6 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) vollziehbaren Anordnungen zur Erhaltung, Pflege, zum Schutz gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 8 nicht oder nicht fristgerecht Folge leistet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 falsche, keine oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume machen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) , belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

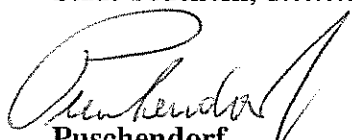
§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinden

- Deuben vom 12.03.2008,
- Gröbitz vom 12.06.2008,
- Krauschwitz vom 17.06.1996,
- Nessa vom 30.04.1996,
- Prittitz vom 26.05.2008
- Teuchern vom 30.05.1996 und
- Trebnitz vom 26.06.1996

außer Kraft.

Stadt Teuchern, d. 18.09.2013


Puschendorf
Bürgermeister

